



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

ID4-2252-57-10

Bayern.  
Die Zukunft.

—

**Handlungskonzeption  
für die Bewältigung  
lebensbedrohlicher Einsatzlagen  
durch die  
nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**

—

—

**Inhalt:**

1. Grundüberlegungen
2. Kommunikation Polizei – nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
  - 2.1 Information der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
  - 2.2 Zeitpunkt der Informationsweitergabe
  - 2.3 Einbindung der zuständigen Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde
  - 2.4 Gegenseitige Information zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr im weiteren Einsatzverlauf
  - 2.5 Kennzeichnung der Führungskräfte
3. Führungsstruktur
  - 3.1 Örtliche Einsatzleitung / Fachdiensteinsatzleitungen
  - 3.2 Vorgehensweise vor Einrichtung einer Örtlichen Einsatzleitung
  - 3.3 Führungsgruppe Katastrophenschutz
4. Lageerkundung und -bewertung
5. Raumordnung
  - 5.1 Einwirkungsbereich – Rote Zone
  - 5.2 Erweiterter Gefahrenbereich – Gelbe Zone
  - 5.3 Gesicherter Bereich – Grüne Zone
  - 5.4 Gesicherter Arbeitsbereich
  - 5.5 Übergabepunkt(e)
  - 5.6 Patientenablagen und Behandlungsplätze
6. Anfahrt und Bereitstellung
  - 6.1 Anfahrt
  - 6.2 Bereitstellungsräume
  - 6.3 Bereitstellungsräume überörtliche Hilfe
7. Verhalten an der Einsatzstelle
8. Öffentlichkeitsarbeit

- Anlage 1 Rettungsdienst (REBEL II)  
Anlage 2 Feuerwehr  
Anlage 3 Technisches Hilfswerk  
Anlage 4 Psychosoziale Notfallversorgung  
Anlage 5 Hinweise zur Erstversorgung (Erste Hilfe)  
Anlage 6 Glossar

## 1. Grundüberlegungen

„Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LbEL)“ im Sinne dieser Empfehlung sind zunächst nicht eindeutig klassifizierbare Einsatzlagen mit hohem Gefährdungspotential für das Leben von Opfern, Unbeteiligten und Einsatzkräften, bei denen ein oder mehrere Täter insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen/Stoffen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung gegen Personen vorgehen, diese verletzt oder getötet haben und möglicherweise weiter auf Personen eingewirkt werden kann. Eine lebensbedrohliche Einsatzlage liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

Das Handeln des Täters/der Täter kann dabei extremistisch ausgerichtet sein und eine politisch/religiöse Tatmotivation (TE-Lagen) beinhalten.

Die Besonderheit der Anfangsphase von lebensbedrohlichen Einsatzlagen liegt in der durch das Täterhandeln bedingten akuten Lebensgefahr für alle im Einwirkungsbereich der Täter befindlichen Personen.

Mögliche lebensbedrohliche Einsatzlagen sind nicht abschließend zu erfassen. In erster Linie ist an Amok oder Terrorlagen sowie Sprengstoffattentate, Brandanschläge, Bedrohung durch Waffen oder Lastkraftwagen, aber auch durch Anschläge mit CBRN(E) zu denken.

Kennzeichen lebensbedrohlicher Einsatzlagen ist neben ihrer außergewöhnlichen Dynamik und Unübersichtlichkeit v. a. eine (tatsächliche oder vermutete) anhaltende Bedrohungslage – auch für die Einsatzkräfte: So etwa durch Bedrohung durch bewaffnete Täter, einen möglichen Zweitanschlag, Sprengfallen, Blindgänger, versetzte Zeitzünder, Fernzündungen, Selbstmordattentäter.

Die Feststellung einer „Lebensbedrohlichen Einsatzlage (LbEL)“ erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

Für Einsätze der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen sind folgende Grundüberlegungen besonders zu betonen:

- Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen erfordern eine frühzeitige, umfassende Lageinformation und Lagebewertung für alle Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und einen ständigen Informationsaustausch mit der Polizei. Eine **enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Polizei** ist daher zwingend notwendig.
- Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen erfordern eine spezielle und angepasste **Einsatztaktik**.
- Für die Einsatzkräfte wird vielfach ein Interessenskonflikt bestehen zwischen Eigenschutz und dem Bemühen, möglichen Opfern schnellstmöglich zu helfen. Es gilt jedoch der Grundsatz „**Eigenschutz geht vor Fremdrettung**“.

Das vorliegende Konzept soll als Empfehlung dienen, wie die Vorbereitung auf und die Abwicklung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen gelingen kann. Es soll Ausgangspunkt für Planungen (vgl. Art. 3 Nr. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG –) und Einsätze vor Ort sein; Abweichungen von den Empfehlungen sind flexibel möglich, soweit dies aufgrund der örtlichen bzw. einzelfallabhängigen Besonderheiten geboten ist.

**Die bestehenden und bewährten Strukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**, wie sie sich z. B. aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (insbesondere Art. 18 BayFwG), dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (insbesondere Art. 19 BayRDG, §§ 13 ff. AVBayRDG) und dem Bayerischen

Katastrophenschutzgesetz (insbesondere Art. 5, 6, 15 BayKSG<sup>1</sup>) sowie den Dienstvorschriften der Einsatzorganisationen ergeben, **finden grundsätzlich unverändert auch bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen Anwendung**. Diese Handlungskonzeption ist innerhalb dieser Strukturen umzusetzen.

Fachdienstspezifische Besonderheiten sind in

Anlage 1 Rettungsdienst (REBEL II)

Anlage 2 Feuerwehr

Anlage 3 Technisches Hilfswerk

Anlage 4 Psychosoziale Notfallversorgung

Anlage 5 Hinweise zur Erstversorgung (Erste Hilfe)

beschrieben.

## **2. Kommunikation Polizei – nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**

### **2.1 Information der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr**

Einsätze bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen können durch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nur bei rechtzeitiger Lageinformation und Lagebewertung durch die Polizei den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend durchgeführt werden. Hierzu ist auf allen Arbeitsebenen, v. a. jedoch auf den Führungsebenen, eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr und eine frühzeitige Information und Einbindung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unerlässlich.

---

<sup>1</sup> Art. 15 BayKSG *Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle*

(1) <sup>1</sup>Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.

<sup>2</sup>Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.

Die für den Einsatzort zuständige Integrierte Leitstelle (ILS) wird so schnell als möglich durch die für den Einsatzort zuständige Polizeieinsatzzentrale telefonisch sowie über die Schnittstelle der Einsatzleitsysteme über das Vorliegen einer LbEL verständigt. Eine ständige Erreichbarkeit beider Stellen muss hierzu gewährleistet sein.

Wenn möglich ist hier bereits fernmündlich voraus und im Nachgang - wenn möglich - schriftlich auf die erhöhte Eigensicherung hinzuweisen.

Sollte zum Zeitpunkt der Erstinformation schon ein durch die Polizei vordefinierter und auch für die Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr geeigneter Bereitstellungsraum gegeben sein, ist dieser durch die zuständige Polizeieinsatzzentrale mit der zuständigen ILS abzustimmen. Das Gleiche gilt für Anfahrtsstrecken und Raumordnung (vgl. Nr. 5).

Unabhängig davon sind Angaben zur Raumordnung (vgl. Nr. 5) und für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr relevante Lageentwicklungen schnellstmöglich auf allen Ebenen von der Polizei an die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr weiterzugeben.

Die ILS informiert im Rahmen der Alarmierung von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr diese über

- das Vorliegen einer lebensbedrohlichen Einsatzlage,
- die Notwendigkeit einer erhöhten Eigensicherung,
- ggf. über bereits mit der Polizei abgestimmte Bereitstellungsräume, Anfahrtsstrecken und Festlegungen zur Raumordnung (vgl. Nr. 5).

Unabhängig davon leitet die ILS im weiteren Verlauf Angaben zur Raumordnung (vgl. Nr. 5) und für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr relevante Lageentwicklungen schnellstmöglich an den Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz – FüGK – (s. Nr. 2.3) bzw. die Führungsgruppe Katastrophenschutz (Nr. 3.3), die Örtliche Einsatzleitung (Nr. 3.1), ggf. die Fach-

diensteinsatzleitungen (vgl. Nr. 3.2) und die anfahrenden Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr weiter.

## **2.2 Zeitpunkt der Informationsweitergabe**

Ein vorab festgelegter Zeitpunkt zur Informationsweitergabe von polizeilichen zu Aufgabenträgern und Führungsstrukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr kann bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen nicht allgemein definiert werden. Die Informationsweitergabe ist von der konkreten Einsatzlage und Gefährdungssituation abhängig und kann daher nur im Einzelfall beurteilt werden.

Eine Informationsweitergabe durch die Polizei an die vom Einsatz betroffene/n ILS muss jedenfalls

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt,
- spätestens ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Polizei, einen Sachverhalt öffentlich zu machen,
- zeitgleich bei einer ausgedehnten Informationsweitergabe im internen Bereich der Polizei (beispielsweise bei weitreichenden Alarmierungen von Einsatzkräften der Polizei mit unvermeidbarer Außenwirkung etc.)

erfolgen.

Technische Möglichkeiten zur Kommunikation wie Digitalfunk, vorrangeschaltete Mobiltelefone oder EDV-Kommunikationen (z. B. EPSweb) sind im Vorfeld vorzubereiten.

## **2.3 Einbindung der zuständigen Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde**

Nach Eingang einer entsprechenden Information bei der ILS verständigt diese unverzüglich eine der als Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) der zuständigen Katastrophenschutzbehörde(n) benannten Personen. Diese entscheidet, nachdem sie über Art, Schwere und Umfang des jeweiligen Ereignisses informiert wurde, darüber,

- ob Maßnahmen von der Sicherheits-/Katastrophenschutzbehörde zu treffen sind,
- ob eine Einberufung der FÜGK, ggf. in welchem Umfang, erforderlich erscheint (vgl. Nr. 3.3),
- ob und welche weitere/n Stellen oder Personen von dem Ereignis zu unterrichten sind

und veranlasst alles hierzu Erforderliche. Nach außen wirkende Entscheidungen sind eng mit den polizeilichen Führungsorganen abzustimmen. Solange die FÜGK noch nicht zusammengetreten sowie arbeits- und führungsfähig ist, nimmt die o. g. Person die Aufgaben und Befugnisse der FÜGK wahr.

Nach Eingang einer entsprechenden Information bei der ILS verständigt diese unverzüglich auch einen vorab benannten (diensthabenden) Örtlichen Einsatzleiter.

#### **2.4 Gegenseitige Information zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr im weiteren Einsatzverlauf**

Im weiteren Einsatzverlauf informieren sich Polizei und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr fortlaufend auf allen Ebenen über die Lageentwicklung, Gefahrenbereiche und Einsatzmöglichkeiten in dem auf der jeweiligen Handlungsebene erforderlichen und zweckmäßigen Umfang. Der Austausch von Verbindungspersonal auf Führungsebene (aber auch beispielsweise in Leitstellen, Stäben, Führungsgremien vor Ort) ist dabei zeitnah zu prüfen.

#### **2.5 Kennzeichnung der Führungskräfte**

Schwierigkeiten beim Informationsaustausch zwischen den örtlich verantwortlichen Einsatzleitern der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr können sich durch deren fehlende Erkennbarkeit als Einsatzleiter ergeben. Es ist daher auf eine durchgängige, offensichtliche und eindeutige

Kennzeichnung der Einsatzleiter von Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr zu achten.

### **3. Führungsstruktur**

#### **3.1 Örtliche Einsatzleitung/Fachdiensteinsatzleitungen**

Um eine einheitliche Lageinformation und eine abgestimmte Vorgehensweise aller eingesetzten Organisationen/Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sicherstellen zu können, ist schnellstmöglich eine Örtliche Einsatzleitung einzurichten.

Sobald ein Vertreter der Polizei in der Örtlichen Einsatzleitung anwesend ist, informiert dieser den Örtlichen Einsatzleiter und die Vertreter der eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr laufend über die aktuelle Polizeilage/Gefährdungslage und berät und unterstützt den Örtlichen Einsatzleiter und die Vertreter der eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei der Planung und Durchführung von deren Maßnahmen in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei. Auch können so Informationen und Entscheidungen des ÖEL an die Polizei herangetragen werden.

In diesem Zusammenhang wird die Verwendung gemeinsamer Zusammenarbeits-Gruppen bei der Funkkommunikation dringend empfohlen.

Der Standort der Örtlichen Einsatzleitung ist in Abstimmung mit der Polizei festzulegen. Er sollte im gesicherten Bereich bzw. im gesicherten Arbeitsbereich (s. Nrn. 5.3 und 5.4) liegen. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den eingesetzten Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollte der Standort der Örtlichen Einsatzleitung in räumlicher Nähe zur polizeilichen Einsatzleitung eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, stellen die in der Örtlichen Einsatzleitung vertretenen Führungs-/Verbindungskräfte der eingesetzten Organisati-

onen sicher, dass die Einsatzleitung „ihrer“ Organisation laufend über die aktuelle Lage und die in der ÖEL getroffenen Einsatzentscheidungen informiert wird.

Alle Einsatzleitungen benötigen grundsätzlich ab deren Einrichtung Schutz durch die Polizei. Diese Maßnahme steht jedoch in Abhängigkeit zur Einsatzintensität und Verfügbarkeit polizeilicher Einsatzkräfte.

### **3.2 Vorgehensweise vor Einrichtung einer Örtlichen Einsatzleitung**

Ist eine Örtliche Einsatzleitung noch nicht eingerichtet, stimmen die eintreffenden Führungskräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ihre Maßnahmen unmittelbar mit der Polizeiführung vor Ort ab (bzgl. Rettungs-/Sanitätsdienst s. hierzu Anlage 1). Sie fahren hierzu höchstens bis zum Beginn des erweiterten Gefahrenbereichs (s. Nr. 5.2) an, nehmen Kontakt mit der Einsatzleitung der Polizei auf, stimmen die erforderlichen bzw. möglichen Maßnahmen ab, veranlassen deren Durchführung und geben eine entsprechende Lagemeldung an die ILS ab (bzgl. Anfahrt s. Nr. 6.1).

### **3.3 Führungsgruppe Katastrophenschutz**

Bei größeren und/oder länger andauernden Einsätzen empfiehlt es sich, bei den betroffenen Katastrophenschutzbehörden die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) bzw. einzelne benötigte Arbeitsbereiche davon einzurichten. In diesem Fall ist/sind ein oder mehrere Vertreter der Polizei als Ereignis bezogene/s Mitglied/er in die FüGK einzubinden. Die Vertreter der Polizei in der FüGK informieren die FüGK laufend über die aktuelle Polizeilage/Gefährdungslage und beraten und unterstützen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der FüGK in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei. Die Möglichkeiten des EPSweb sind dabei bei Bedarf zu nutzen. Darüber hinaus kann es sich – soweit dies möglich und zweckmäßig erscheint – empfehlen, einen oder mehrere Vertreter der FüGK in den Polizeiführungsstab im Polizeipräsidium zu entsenden. Diese informieren die FüGK laufend über die aktuelle Polizeilage / Gefährdungslage und unterstützen bei der Planung und Durchführung

von Maßnahmen der FÜGK in Abstimmung mit den (geplanten) Maßnahmen der Polizei.

Maßnahmen im Zusammenhang mit agierenden Tätern (Attentätern o. ä.) sind eng mit der Polizeiführung abzustimmen.

Darüber hinaus sind – soweit möglich – insbesondere auch

- ggf. erforderliche Maßnahmen zur Warnung und Information der Bevölkerung (z. B. Rundfunkdurchsagen, Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge, Warn-Apps)
- die Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- eine evtl. Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe

vorab mit der polizeilichen Einsatzleitung abzustimmen.

#### **4. Lageerkundung und -bewertung**

Eine ganzheitliche Bewertung der Lage ist der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nur möglich, wenn ihr die Lageeinschätzung der Polizei vor Ort bekannt ist und schnellstmöglich ein gemeinsames Lagebild als Grundlage für die Einsatzentscheidungen entsteht. Im weiteren Verlauf muss dieses Lagebild auf der Grundlage der polizeilichen Lageeinschätzung laufend den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Lagebildes erfolgt durch die Führungskräfte der nichtpolizeilichen BOS und der Polizeiführung. In diesem Zusammenhang ist der Austausch von Verbindungspersonen zu prüfen.

#### **5. Raumordnung**

Zum Schutz der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bzw. zur Klarstellung, wo nur Polizeikräfte und wo auch Kräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätig werden können, empfiehlt sich eine Einteilung des Einsatzraums in die folgenden Bereiche. Die Festlegung des „Einwir-

kungsbereichs - Rote Zone“ (Nr. 5.1) und des „Erweiterten Gefahrenbereichs – Gelbe Zone“ (Nr. 5.2) erfolgt dabei durch die Polizei. Die Bereichseinteilung kann sich im Verlauf des Einsatzes dynamisch verändern.

Der „Gesicherte Arbeitsbereich“ (Nr. 5.4) sollte zwischen Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr abgestimmt werden.

Nicht unter nachstehende Kategorien zu subsumierende Bereiche werden als neutrale Bereiche wie im Alltag behandelt.

### **5.1 „Einwirkungsbereich – Rote Zone“**

Vermutlicher Aufenthaltsort bzw. Einwirkungsbereich des/der Täter/s. Mit hoher, konkreter Gefährdung aller in diesem Bereich befindlichen Personen muss gerechnet werden. Aufgrund der Verwendung vielfältiger Gewaltmittel wie beispielsweise Schusswaffen oder Sprengmitteln können Gefahren auch weit über den Aufenthaltsort des Täters hinauswirken. Der Einwirkungsbereich darf nur von der Polizei betreten werden. Rettungsmaßnahmen in diesem Bereich, der Abtransport von Verletzten aus diesem Bereich zum Übergabepunkt (s. Nr. 5.5) und evtl. Evakuierungsmaßnahmen aus diesem Bereich erfolgen nur durch die Polizei.

### **5.2 „Erweiterter Gefahrenbereich – Gelbe Zone“**

Der Erweiterte Gefahrenbereich ist der Bereich eines Tatortes/Schadensortes, in dem potentielle Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Schäden an Sachgegenständen durch den oder die Täter durch das Schadensereignis zu erwarten sind.

Der Erweiterte Gefahrenbereich schließt grundsätzlich an den Einwirkungsbereich – Rote Zone (s. Nr. 5.1) an.

Der Erweiterte Gefahrenbereich wird durch Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nur auf ausdrückliche Weisung des Örtlichen Einsatzleiters oder – falls ein solcher die Einsatzleitung noch nicht übernommen

hat – der betroffenen Führungskräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr betreten, wenn bei Betrachtung der Gesamtlage ein Handeln zwingend erforderlich ist (wenn z. B. die Rettungskapazitäten der Polizei auf Grund der Zahl der Verletzten nicht ausreichen oder die Größe des Bereiches ein Handeln erfordert). Diese Weisung kann erst nach Zustimmung der Polizeiführung vor Ort erfolgen. Ein Einsatz von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollte unter flankierenden polizeilichen Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Diese können nach Absprache unterbleiben, wenn die Gefahr kalkulierbar gering erscheint.

### **5.3 „Gesicherter Bereich – Grüne Zone“**

Bereich im Anschluss an den Erweiterten Gefahrenbereich - Gelbe Zone, in dem auf Grund polizeilicher Maßnahmen ein Einwirken des Täters/der Täter grundsätzlich nicht möglich ist. Der Aufenthalt von Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist in diesem Bereich – nach Abstimmung mit der Polizeiführung vor Ort – in der Regel ohne besondere Sicherungsmaßnahmen möglich. Besondere Aufmerksamkeit ist jedoch auch hier während des Einsatzes geboten.

### **5.4 Gesicherter Arbeitsbereich**

Gegen den Zutritt Unbeteiligter abgesperrter Bereich im Gesicherten Bereich – Grüne Zone, in dem die Einsatzleitungen (s. Nrn. 3.1 und 3.2) und Aufstellflächen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingerichtet werden können.

### **5.5 Übergabepunkt(e)**

Zwischen dem Örtlichen Einsatzleiter, der Sanitäts-Einsatzleitung und der Polizeieinsatzleitung abgestimmte Stelle(n) nach Möglichkeit im Gesicherten Bereich – Grüne Zone (s. Nr. 5.3), an dem durch die Polizei gerettete Personen (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) an den Rettungsdienst/Sanitätsdienst übergeben werden.

## **5.6 Patientenablagen und Behandlungsplätze**

Patientenablagen und ggf. bei Bedarf Behandlungsplätze sind grundsätzlich im Gesicherten Bereich – Grüne Zone (s. Nr. 5.3) einzurichten. Sie sind ggf. in Abhängigkeit zur Einsatzintensität und Verfügbarkeit polizeilicher Einsatzkräfte durch diese zu schützen.

## **6. Anfahrt und Bereitstellung**

Ziel der Regelungen bzgl. Anfahrt und Bereitstellung muss sein, das Risiko für die Einsatzkräfte so gering wie möglich zu halten. Hierzu gilt grundsätzlich Folgendes:

### **6.1 Anfahrt**

Nach Eingang eines Notrufes werden zunächst Kräfte an den Ereignisort anfahren. Dies ist unumgänglich. Sollten jedoch bereits Anzeichen zu einer LbEL vorliegen, müssen frühzeitig Lageinformationen eingeholt und bei unklarer Lage das weitere Vorgehen mit den Erstkräften der Polizei koordiniert werden.

Nach Festlegung einer LbEL und der unter Nr. 5 genannten Bereiche durch die Polizei sollten zunächst nur wenige von der ILS zu benennende Erkundungskräfte/-fahrzeuge bis zum Beginn des Erweiterten Gefahrenbereiches – Gelbe Zone (s. Nr. 5.2) anfahren, die Lage erkunden, Kontakt mit dem Polizeieinsatzleiter zur Erörterung der Lage und Abstimmung der weiteren Maßnahmen aufnehmen und die Ergebnisse der ILS und – soweit bereits eingerichtet – der Örtlichen Einsatzleitung übermitteln. Alle anderen alarmierten Fahrzeuge fahren die festgelegten Bereitstellungsräume oder Bereitstellungsräume überörtliche Hilfe (s. Nrn. 6.2 und 6.3) an. Hinweise der ILS (vgl. Nr. 2.1 vorletzter Absatz) sind zu beachten.

Auch im weiteren Einsatzverlauf sollten

- nur die tatsächlich benötigten Fahrzeuge
- grundsätzlich nur bis zum Beginn des erweiterten Gefahrenbereichs anfahren
- und nach Erledigung ihrer Aufgaben den Beginn des erweiterten Gefahrenbereichs in Richtung gesicherter Bereich schnellstmöglich wieder verlassen.

Ggf. können Einsatzkräfte/-einheiten unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Gewährleistung einer sofortigen Verfügbarkeit auf Abruf an ihren Standorten verbleiben.

## **6.2 Bereitstellungsräume**

Soweit Bereitstellungsräume eingerichtet werden, sollte Folgendes beachtet werden:

- Frühestmögliche Festlegung durch die ILS in Abstimmung mit der Polizei (falls bereits möglich ggf. auch in Abstimmung mit den Fachdienst-Einsatzleitungen bzw. nach Übernahme der Einsatzleitung durch den Örtlichen Einsatzleiter mit diesem und der FÜGK bzw. den/die Ansprechpartner/in FÜGK) grundsätzlich im Gesicherten Bereich – Grüne Zone, wenn bereits definiert, Bekanntgabe an alle Führungskräfte/Fahrzeuge der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und die Polizei.
- Ausreichende Entfernung zum Einsatzort (bei mobilen Tätern entsprechend größere Entfernung).
- Rascher Standortwechsel der Fahrzeuge bei Gefahr muss möglich sein (keine Sackgassensituation, mehrere Zufahrts-/Abfahrtsmöglichkeiten).
- Feuerwachen/Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen und THW-Standorte sollen – falls geeignet – als Bereitstellungsräume genutzt werden.
- Möglichst wenig Bereitstellungsräume, um einen Schutz durch die Polizei zu ermöglichen.

- Nach Festlegung der Bereitstellungsräume ist durch die ILS sofort deren Schutz durch die Polizei anzufordern.
- Führung durch einen Leiter Bereitstellungsraum, ggf. mit Unterstützungskräften, der mit den Fachdienst-Einsatzleitungen, der Örtlichen Einsatzleitung und insbesondere mit der/den Patientenablage/n, dem Übergabepunkt und ggf. dem/n Behandlungsplatz/plätzen zur Koordinierung des Fahrzeugbedarfs zum Verletzentransport in laufender Verbindung steht.
- Die Fahrzeugbesatzungen bleiben grundsätzlich einsatzbereit in den Fahrzeugen und stellen sicher, dass sie jederzeit über Funk erreichbar sind.
- Müssen die Fahrzeuge verlassen werden, sind diese abzuschließen.
- Regelmäßige Information der Fahrzeugbesatzungen durch den Leiter Bereitstellungsraum oder ggf. dessen Unterstützungskräfte zur Lage (Bereiche nach Nr. 5, An- und Abfahrtswege, Verhaltensempfehlungen).

### **6.3 Bereitstellungsräume überörtliche Hilfe**

Soweit überörtliche Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr benötigt werden (könnten), kann es sich empfehlen, in größerer Entfernung zum Einsatzort einen/mehrere Bereitstellungsraum/-räume überörtliche Hilfe einzurichten. Die Entscheidung hierüber trifft die FÜGK (Nr. 3.3) bzw. die nach Nr. 2.3 verständigte als Ansprechpartner Führungsgruppe Katastrophenschutz (FÜGK) der zuständigen Katastrophenschutzbehörde(n) benannte Person. Der/die Bereitstellungsraum/-räume überörtliche Hilfe sollte/n – jeweils – durch einen Leiter Bereitstellungsraum überörtliche Hilfe, ggf. mit Unterstützungskräften, der mit der Örtlichen Einsatzleitung und der FÜGK in Verbindung steht, geführt werden.

Der Einsatzort und dessen Umgebung darf bei der Anfahrt zum/zu den Bereitstellungsraum/-räumen überörtliche Hilfe nicht angefahren bzw. durchfahren werden, sondern muss bei der Anfahrt großräumig umfahren werden. Anfahrts Hinweise der ILS sind zu beachten, ebenso Anweisungen und Hinweise der Polizei.

## 7. Verhalten an der Einsatzstelle

Kennzeichen lebensbedrohlicher Einsatzlagen ist neben ihrer außergewöhnlichen Dynamik und Unübersichtlichkeit v. a. eine (tatsächliche oder vermutete) anhaltende Bedrohungslage – auch für die Einsatzkräfte: So etwa durch Bedrohung durch bewaffnete Täter, einen möglichen Zweitanschlag, Sprengfallen, Blindgänger, versetzte Zeitzünder, Fernzündungen, Selbstmordattentäter. Daher ist Folgendes zu beachten:

- Sämtliche im Einsatz befindlichen Kräfte müssen zu jedem Zeitpunkt auf einen sofortigen Rückzug vorbereitet sein.
- Falls ein Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im erweiterten Gefahrenbereich erforderlich ist (vgl. Nr. 5.2, Absatz 3), ist die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Aufenthaltszeit so gering wie möglich zu halten. Die Umgebung ist aufmerksam zu beobachten. Verdächtige Wahrnehmungen sind schnellstmöglich der Polizei zu melden. Folgendes Schema kann beim Erkennen von verdächtigen Personen (z. B. bei Selbstmordattentätern) hilfreich sein:
  - A Allein und nervös?
  - L Lockere Kleidung?
  - E Sichtbare Elektronik?
  - R Rumpf steif wirkend?
  - T „Trigger“ – Hände fest geschlossen?
- Vorgehen unter ständiger Beachtung des Eigenschutzes. Im Zweifel: Eigenschutz geht vor!
- Verletzte Personen, bei denen Hinweise bestehen, dass sie Sprengmittel bei sich tragen, werden nicht berührt. Darüber hinaus ist ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. Sollten solche Personen aufgefunden werden, sind unverzüglich die Einsatzkräfte vor Ort zu informieren, Polizeikräfte hinzuziehen und der Umgebungsbereich von Personen weitläufig zu räumen.

- Auf die Verschwiegenheitspflicht der Einsatzkräfte wird hingewiesen; das Fertigen und Verwenden von Bild-, Video- und anderen Informationsmaterialien hat – außerhalb des zur dienstlichen Aufgabenerfüllung notwendigen Maßes – zu unterbleiben.

Die „Vor-Ort-Zeit“ im Einsatzraum ist generell so kurz wie möglich zu halten, um eine Gefährdung der Einsatzkräfte zu minimieren.

## 8. **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine LbEL ruft regelmäßig ein sehr großes Medieninteresse hervor. Medien- und Presseauskünfte sollten dabei grundsätzlich erst nach Abstimmung der beteiligten Pressestellen (nichtpolizeiliche BOS und Polizei) gegeben werden (vgl. Nr. 3.3 letzter Absatz).